

Justizministerium

Die Ministerin

20
JAHRE

**Mecklenburg
Vorpommern** 

MV tut gut.

Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Schloss Schwerin
19053 Schwerin

22. OKT. 2010

Schwerin, 19. Oktober 2010

über

den
Chef der Staatskanzlei
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen: 
Schwerin,

Kleine Anfrage der Abgeordneten Barbara Borchardt, Fraktion DIE LINKE
betr. Belastung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger
Drs. 5/3823

Anlage: - 1 -

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.



Uta-Maria Kuder

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Barbara Bochart, Fraktion DIE LINKE
betr.: Belastung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger
Drs. 5/3823 vom 06.10.2010**

Die Justizministerin beantwortet die Kleine Anfrage für die Landesregierung wie folgt:

Frage 1:

Wie hat sich die Arbeitsbelastung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Vergleich zu den Soll-Pensen in den Jahren 2009 und 2010 entwickelt (bitte Gesamtzahlen angeben sowie unterteilen nach allen Gerichten und allen Staatsanwaltschaften)?

Antwort:

Es wird davon ausgegangen, dass die jeweilige Pro-Kopf-Belastung nachgefragt ist. Aufgrund des Sachzusammenhangs wird auf die Antwort zu Frage 3 a) verwiesen.

Frage 2:

Wie ist die Altersstruktur der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (bitte aufschlüsseln nach Gerichten und Staatsanwaltschaften und Alter aufschlüsseln in 5-Jahresrhythmen)?

Welche Personalentwicklungskonzepte und mit welchem Inhalt liegen gegenwärtig vor, um dem demografischen Wandel bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflögern künftig zu begegnen?

Antwort:

Die Altersstruktur ist den nachstehenden Tabellen zu entnehmen:

Alle Gerichte	
Alter	Ergebnis
23-27	10
28-32	36
33-37	78
38-42	56
43-47	62
48-52	50
53-57	33
58-62	21
Gesamtergebnis	346

Staatsanwaltschaften	
Alter	Ergebnis
25-29	2
30-34	10
35-39	7
40-44	5
45-49	4
50-54	9
55-59	7
60-64	2
Gesamtergebnis	46

Gesamter Geschäftsbereich	
Alter	Ergebnis
23-27	11
28-32	42
33-37	87
38-42	63
43-47	64
48-52	59
53-57	41
58-62	25
Gesamtergebnis	392

Als Ersatz für die planbaren und nichtplanbaren Abgänge wird beim Finanzministerium rechtzeitig ein angemessener Einstellungskorridor beantragt. Dies hatte bisher zur Folge, dass alle Absolventen des Abschlussjahrganges 2009, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllt hatten, in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden konnten. Auch den Absolventen des Einstellungsjahrgangs 2008 (Abschlussjahrgang 2011) konnte bereits bei Beginn der Ausbildung eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe bei entsprechender Eignung zugesagt werden.

Frage 3:

Wie hoch wäre der Personalbedarf nach Pebbsy (Personalbedarfsberechnungssystem) (bitte unterteilen nach den Gerichten und Staatsanwaltschaften)?

- a) Wie hoch ist er tatsächlich in Kopffzahlen (bitte unterteilen nach den einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften)?
- b) Wie stellt sich die tatsächliche Belastung dar - unter Angabe der durch Schwangerschaft, Elternzeit, Abordnung und Krankheit und wegen sonstiger Gründe nicht tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten (bitte aufschlüsseln nach Rechtspflegern, die den einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften insgesamt zugeordnet sind und aufschlüsseln, wie viele Rechtspfleger tatsächlich nicht der Rechtspflege zur Verfügung stehen und dabei aufschlüsseln in Schwangerschaft, Elternzeit, Abordnung und Krankheit und sonstige Gründe)?

Antwort:

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden Fragen 1, 3, 3 a) und 3 b) zusammen beantwortet:

Der Personalbedarf bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird aufgrund des Geschäftsanfalls ermittelt. Zur Ermittlung der Arbeitsbelastung werden der so ermittelte Personalbedarf und die tatsächlich verwendeten Arbeitskraftanteile (Personalverwendung) ins Verhältnis gesetzt (sogenannte Pro-Kopf-Belastung).

Zu der Personalverwendung wird erläuternd Folgendes mitgeteilt:

Bei der Personalverwendung wird das tatsächlich eingesetzte Personal angegeben. Das Personal in Ausbildung ist nicht mitzurechnen, auch dann nicht, wenn es in fachpraktischer Ausbildung war. Die Zahl der durchschnittlich tätig gewesenen Bediensteten ist wie folgt zu ermitteln:

1. Zum Schluss jedes Quartals (Kalendervierteljahr) ist die Personalverwendung der Bediensteten festzustellen. Bedienstete, die in dem Quartal aus anderen Gründen als Erholungsurlaub oder der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen mehr als 20 Arbeitstage in der Dienststelle nicht anwesend waren, sind zum Schluss des Quartals nicht zu berücksichtigen. Dabei sind jedoch die Arbeitstage, während der eine Ersatzkraft zugeteilt worden war, nicht mitzuzählen. Die durch 4 geteilte Summe der Quartalszahlen ergibt die Anzahl der im Jahr durchschnittlich tätig gewesenen Bediensteten. Zeitausgleich für Mehrarbeit ist wie Erholungsurlaub zu behandeln und demnach nicht zu beachten. Zeiten der stufenweisen Wiedereingliederung von Beamten sind entsprechend krankheitsbedingten Ausfallzeiten zu berücksichtigen.
2. War ein Bediensteter innerhalb eines Quartals in mehreren, getrennt auszuweisenden Sachgebieten tätig, sind die Arbeitskraftanteile anteilig auf die entsprechenden Positionen der Personalverwendung aufzuteilen. Teilzeitbedienstete sind mit dem entsprechenden Arbeitskraftanteil zu zählen. Bei den Angaben der Arbeitskraftanteile ist eine qualifizierte Schätzung vorzunehmen, die regelmäßig eine Befragung der Bediensteten voraussetzt.

Die auf Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2009 und einer Hochrechnung der Geschäftszahlen für das erste Halbjahr 2010 errechneten Personalbedarfe für den gehobenen Dienst bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie die Personalverwendung und die sich daraus ergebene jeweilige Pro-Kopf-Belastung (Arbeitsbelastung) werden wie folgt mitgeteilt:

Gericht	Personalverwendung 2009	Personalbedarf 2009	Pro-Kopf-Belastung (Arbeitsbelastung)	Personalverwendung I. Hj. 2010	Personalbedarf I. Hj. 2010	Pro-Kopf-Belastung
Oberverwaltungsgericht*	3,15	3,37	1,07	4,00	4,40	1,10
Verwaltungsgericht Schwerin	1,75	2,02	1,15	1,50	1,86	1,24
Verwaltungsgericht Greifswald	1,25	1,32	1,06	1,00	1,09	1,09
Verwaltungsgerichte 1. Instanz	3,00	3,34	1,11	2,50	2,95	1,18
Verwaltungsgerichte insgesamt	6,15	6,71	1,09	6,50	7,35	1,13
Landesarbeitsgericht	2,87	3,02	1,05	2,95	2,86	0,97
Arbeitsgericht Rostock	1,50	1,56	1,04	1,87	1,56	0,83
Arbeitsgericht Stralsund	1,65	1,59	0,97	1,30	1,42	1,10
Arbeitsgericht Schwerin	1,47	1,91	1,30	2,00	2,00	1,00
Arbeitsgericht Neubrandenburg	1,75	1,27	0,73	1,00	1,14	1,14
Arbeitsgerichte 1. Instanz	6,37	6,34	1,00	6,17	6,12	0,99
Arbeitsgerichte insgesamt	9,24	9,36	1,01	9,12	8,98	0,98

Landessozialgericht	2,07	2,48	1,20	1,95	2,56	1,31
Sozialgericht Rostock	1,50	2,21	1,48	1,25	2,09	1,67
Sozialgericht Schwerin	1,73	3,05	1,76	2,00	3,21	1,61
Sozialgericht Stralsund	1,30	2,14	1,65	1,45	2,14	1,48
Sozialgericht Neubrandenburg	1,74	2,52	1,45	1,44	2,56	1,78
Sozialgerichte 1. Instanz	6,27	9,93	1,58	6,14	10,01	1,63
Sozialgerichte insgesamt	8,34	12,41	1,49	8,09	12,57	1,55
Finanzgericht	0,75	1,08	1,44	0,75	1,02	1,35
Fachgerichte gesamt	24,48	29,56	1,21	24,46	29,92	1,22
Oberlandesgericht *	10,85	17,34	1,60	22,29	28,21	1,27
Landgericht Rostock	6,75	8,15	1,21	7,51	7,51	1,00
Amtsgericht Rostock	33,00	41,47	1,26	31,61	41,31	1,31
Amtsgericht Bad Doberan	4,40	5,42	1,23	4,71	4,79	1,02
Amtsgericht Güstrow	12,70	15,58	1,23	14,33	14,92	1,04
Landgerichtsbezirk Rostock	56,85	70,61	1,24	58,16	68,53	1,18
Landgericht Schwerin	9,88	11,18	1,13	6,00	7,89	1,31
Amtsgericht Schwerin	22,25	24,73	1,11	21,36	23,10	1,08
Amtsgericht Grevesmühlen	8,86	11,37	1,28	8,58	11,55	1,35
Amtsgericht Hagenow	6,71	8,59	1,28	6,76	7,62	1,13
Amtsgericht Ludwigslust	9,48	11,82	1,25	10,76	10,62	0,99
Amtsgericht Parchim	8,83	12,49	1,41	10,26	12,30	1,20
Amtsgericht Wismar	8,18	11,67	1,43	8,14	9,47	1,16
Landgerichtsbezirk Schwerin	74,19	91,84	1,24	71,86	82,55	1,15
Landgericht Stralsund	8,83	9,40	1,06	6,02	6,36	1,06
Amtsgericht Stralsund	16,94	19,01	1,12	14,50	19,08	1,32
Amtsgericht Anklam	6,12	7,23	1,18	6,79	8,30	1,22
Amtsgericht Bergen	11,68	13,85	1,19	12,20	13,44	1,10
Amtsgericht Greifswald	8,19	11,53	1,41	9,32	10,59	1,14
Amtsgericht Wolgast	5,35	7,66	1,43	6,92	8,96	1,30
Amtsgericht Ribnitz- Damgarten	10,74	14,49	1,35	10,97	13,78	1,26
Landgerichtsbezirk Stralsund	67,85	83,18	1,23	66,72	80,51	1,21
Landgericht Neubrandenburg	8,30	8,53	1,03	6,38	6,11	0,96
Amtsgericht Neubrandenburg	12,72	21,87	1,72	16,31	21,83	1,34
Amtsgericht Waren	7,81	10,23	1,31	8,36	10,47	1,25

Amtsgericht Neustrelitz	6,81	8,69	1,28	7,86	8,54	1,09
Amtsgericht Demmin	9,62	13,75	1,43	10,51	13,44	1,28
Amtsgericht Pasewalk	4,67	5,91	1,27	4,50	7,00	1,56
Amtsgericht Ueckermünde	3,98	5,84	1,47	4,33	5,99	1,38
Landgerichtsbezirk Neubrandenburg	53,91	74,83	1,39	58,25	73,38	1,26
ordentliche Gerichte gesamt:	263,65	337,80	1,28	277,28	333,18	1,20
Generalstaatsanwalt- schaft	6,35	7,62	1,20	6,10	8,03	1,32
Staatsanwaltschaft Rostock	8,41	10,51	1,25	5,60	11,71	2,09
Staatsanwaltschaft Schwerin	7,75	12,42	1,60	8,00	12,65	1,58
Staatsanwaltschaft Stralsund	7,25	10,94	1,51	8,10	11,03	1,36
Staatsanwaltschaft Neubrandenburg	6,84	9,13	1,34	9,36	8,91	0,95
Staatsanwaltschaften mit Generalstaats- anwaltschaft gesamt:	36,60	50,63	1,38	37,16	52,33	1,41
M-V gesamt:	300,25	388,43	1,29	314,44	385,51	1,23

Summenabweichungen sind mathematischer Rundung geschuldet.

* Der gegenüber 2009 erhöhte Personalbedarf erklärt sich durch die Einrichtung von Fachgruppen bei dem Oberlandesgericht, dem Generalstaatsanwalt und dem Obergericht, die für die Einführung neuer IT-Fachverfahren für den hiesigen Geschäftsbereich zuständig sind. Die Arbeit in den Fachgruppen wird entsprechend des tatsächlichen Einsatzes bis maximal fest vorgegebenen Arbeitskraftanteilen berücksichtigt.

Frage 4:

Wie hat sich die Zahl nicht besetzter Planstellen in den Jahren 2009 und 2010 entwickelt (bitte Gesamtzahlen angeben sowie unterteilen nach Gerichten und Staatsanwaltschaften)?

- Aus welchen Gründen bleiben Planstellen unbesetzt?
- Hält die Landesregierung aufgrund der stetigen Arbeitsbelastung die Ausschreibung weiterer Planstellen für erforderlich (bitte begründen)?
- Wie viele Geschäftsleiterstellen sind an den einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften auf Dauer durch Ausschreibungen besetzt und wie viele sind nur vorübergehend ohne ordentliche Ausschreibung, zum Beispiel durch Abordnung, besetzt?

Antwort:

Am 31.12.2009 war im Geschäftsbereich keine Planstelle des gehobenen Justizdienstes unbesetzt. Aktuell sind in der ordentlichen Gerichtsbarkeit aufgrund von Altersabgängen zwei Planstellen nicht besetzt.

Zu a):

Die derzeit freien Planstellen müssen für die geplante Übernahme von 19 Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter in ein Beamtenverhältnis auf Probe in 2011 vorgehalten werden; denn diese sind mit ihrer Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Probe in eine besetzbare Planstelle einzuweisen.

Zu b):

Nein. Insoweit wird auf die Antworten zu den Fragen 4 a) und 8 Bezug genommen.

Zu c):

Geschäftsleiter werden im Einvernehmen mit dem Justizministerium durch den jeweiligen Behördenleiter bestellt (§ 17 der Geschäftsordnungsvorschriften für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GOV) vom 23. Februar 2006).

Aktuell sind 31 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Justizdienstes zu Geschäftsleitern bestellt. 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Justizdienstes sind derzeit mit Geschäftsleitungsaufgaben betraut.

Frage 5:

In wie vielen Fällen wurden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in den Jahren 2009 und 2010 befördert?

In wie vielen Fällen wurden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu Amtsanwältinnen und Amtsanwälten befördert (bitte die Jahre 2009 und 2010 angeben)?

Antwort:

In 2009 wurden 68 Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger befördert. 2010 wurden 36 Beförderungsstellen ausgeschrieben. Die Beförderungen sind noch nicht abgeschlossen.

Das Amt einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts ist kein Beförderungsamt, sondern es handelt sich um ein besonderes Einstiegsamt nach § 25 Nummer 1 der Landesverordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten in Mecklenburg-Vorpommern (Allgemeine Laufbahnverordnung – ALVO M-V) vom 29. September 2010. Zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt kann ernannt werden, wer eine Amtsanwaltsausbildung abgeleistet und die Prüfung für den Amtsanwaltsdienst bestanden hat (§ 11 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Verwendung als Amtsanwalt in der Laufbahngruppe 2 des Justizdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Amtsanwaltsausbildungs- und Prüfungsordnung - APOAAD M-V vom 8. März 2010). Zur Amtsanwaltsausbildung kann zugelassen werden, wer die Rechtspflegerprüfung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes bestanden hat (§ 2 APOAAD M-V).

In der Zeit zwischen erfolgreich abgelegter Prüfung für den Amtsanwaltsdienst und Ernennung zu Amtsanwälten sind die Beamten beauftragt und befugt, Aufgaben des Amtsanwaltsdienstes wahrzunehmen und führen ihre frühere Amtsbezeichnung mit der Funktionsbezeichnung „beauftragte Amtsanwältin“ (Amtsanwältin (b)) oder „beauftragter Amtsanwalt“ (Amtsanwalt (b)).

Derzeit befindet sich eine Rechtspflegerin nach erfolgreichem Abschluss der Amtsanwaltsausbildung in der Erprobung.

Frage 6:

Werden die befristeten Arbeitsverhältnisse von acht Rechtspflegern, die bis 2010 befristet waren, verlängert?

Antwort:

Derzeit sind noch sieben Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger befristet beschäftigt. Diese befristeten Arbeitsverhältnisse werden zum 31.12.2010 auslaufen.

Frage 7:

Ab welchem Abschluss übernimmt die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern ausgebildete Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (bitte nach Punkten angeben)?

- a) Hält die Landesregierung ein Festhalten an einer diesbezüglichen Grenze, die für die Übernahme von Rechtspflegern maßgeblich ist, angesichts der Belastungssituation der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger für sinnvoll (bitte begründen)?
- b) Wie viele in Mecklenburg-Vorpommern ausgebildete Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger werden aufgrund des Nichterreichens der erforderlichen Punktzahl nicht in die Justiz des Landes Mecklenburg-Vorpommern übernommen (bitte aufschlüsseln nach Jahren seit 2000)?

Antwort:

Soweit besetzbare Planstellen zur Verfügung stehen, übernimmt das Land Mecklenburg-Vorpommern Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mit einem mindestens befriedigenden Abschluss des Vorbereitungsdienstes (mindestens 8 Punkte) in das Beamtenverhältnis auf Probe. Entsprechendes gilt für die Versetzung von Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Ländern.

Zu a):

Das Justizministerium hält auch angesichts des gegenwärtigen Einstellungsbedarfs an seinem bisherigen Grundsatz fest, nur Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mit einer Examensnote von mindestens „befriedigend“ bei der Verbeamtung zu berücksichtigen. Die an ein mindestens befriedigendes Examen geknüpfte Erwartung einer weiteren positiven Leistungsentwicklung rechtfertigt es im Hinblick auf die langfristige Bindung beamteter Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, diese Einstellungsvoraussetzung beizubehalten.

Zu b):

In 2007 konnte aufgrund der eingeschränkten haushaltsrechtlichen Möglichkeiten nur den zehn leistungsstärksten Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärtern die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe angeboten werden. Tatsächlich erfüllten 12 der Anwärtnerinnen und Anwärter die Voraussetzung eines mindestens befriedigenden Abschlusses. Auch in den Jahren zuvor waren mehr geeignete Bewerberinnen und Bewerber als Stellen vorhanden.

Die Übernahme aller Anwärtnerinnen und Anwärter in ein Beamtenverhältnis auf Probe war haushaltsrechtlich erstmals in 2009 möglich. Wegen eines nur ausreichenden Abschlusses konnten zwei Anwärtnerinnen und Anwärter nicht in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden.

Beamtinnen und Beamte des ehemals mittleren Dienstes, die die Rechtspflegerausbildung im Rahmen des Aufstiegs absolviert haben (2007: 2; 2009: 14) wurden bereits bei erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes und einer Erprobungszeit in den gehobenen Justizdienst des Landes übernommen.

Frage 8:

Seit wann ist der Landesregierung ein etwaig nicht gedeckter Personalbedarf bekannt?

- a) Was gedenkt die Landesregierung kurzfristig, mittelfristig und längerfristig zu unternehmen, um den Personalbedarf zu decken?
- b) Was hat die Landesregierung bereits in der Vergangenheit für Maßnahmen ergriffen, um die personelle Ausstattung der Justiz mit Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zu gewährleisten?

Antwort:

Bei einer durchschnittlichen Pro-Stelle-Belastung von 1,0 Pensen ist der gehobene Dienst in der Justiz des Landes Mecklenburg-Vorpommern auskömmlich ausgestattet. Unabhängig davon gibt es Belastungsspitzen bei den Staatsanwaltschaften und in der Sozialgerichtsbarkeit.

Zu a):

Bei der Übernahme von Anwältinnen und Anwältern des Abschlussjahrgangs 2011 gilt es, diese Belastungsspitzen auszugleichen. Mittel- und langfristig ist der durch planbare und nichtplanbare Abgänge entstehende Personalbedarf durch eine vorausschauende Einwerbung von Einstellungskorridoren und bedarfsgerechter Ausbildung von Rechtspflegeranwältinnen und -anwältern zu decken.

Zu b):

Vor dem Hintergrund geringer Stellenbelastung, aber hoher Pro-Kopf-Belastung wurde bei der Umsetzung des Personalkonzepts 2004 auf die Einsparung von Planstellen des gehobenen Justizdienstes verzichtet.

Planbare und nichtplanbare Abgänge wurden durch eine vorausschauende Einwerbung von Einstellungskorridoren und bedarfsgerechter Ausbildung von Rechtspflegeranwältinnen und -anwältern gedeckt.

Im Einvernehmen mit dem Zentralen Personalmanagement des Finanzministeriums wurden in 2008 und 2009 zudem insgesamt neun Rechtspflegerstellen zur externen Besetzung ausgeschrieben.

Die höhere Pro-Kopf-Belastung beruht auf Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeiten, längerfristige Erkrankungen u. ä. Für diese Zeiten dürfen Rechtspflegeraufgaben nicht von befristet eingestellten Abwesenheitsvertretungen, sondern nur von Beamtinnen und Beamten wahrgenommen werden. Freie Planstellen für deren Einstellung stehen nicht zur Verfügung.